Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

öffentlich

Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2015-10-15

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6142/2015

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung Stadtverordnetenversammlung	16.11.2015 08.12.2015

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2016 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt		Produktkonto
-aufwendungen	**[nein]** EUR	
-auszahlungen	**[nein]** EUR	
Auswirkung Folgejahre:	**[nein]** EUR	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Ordnungs- und Rechtsamt

Erläuterung/Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr, geöffnet sein dürfen, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher, insbesondere auswärtige Besucher anzieht. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf hierbei nicht im Vordergrund stehen. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Öffnung einer Verkaufsstelle ausgelöst werden. Verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage dürfen auch nicht nur für einzelne Verkaufsstellen oder Handelszweige festgesetzt werden. Ein besonderes Ereignis kann z. B. ein traditionell wiederkehrendes Ereignis wie Jahrmarkt, Volksfest, Weihnachtsmarkt oder eine sportliche und kulturelle Veranstaltung sein.
Die Tage und die Öffnungszeiten sind mittels einer ordnungsbehördlichen Verordnung festzusetzen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll davon Gebrauch gemacht werden, um Gewerbetreibenden die Möglichkeit einzuräumen, an bestimmten Sonntagen im Jahr 2016 ihre Geschäfte offen zu halten.

Aufgrund der Information durch das Ordnungs- und Rechtsamt in der Pelikan-Post sowie der Geschäftsstellenleiterin des Stadtmarketing Luckenwalde e. V. wurde eine Ladenöffnung durch Luckenwalder Händler an folgenden Sonntagen beantragt:

- 24.04.2016 - Luckenwalder Frühlingsfest mit Pflanzenbörse
- 05.06.2016 - Luckenwalder Turmfest
- 28.08.2016 - Luckenwalder Automeile
- 27.11.2016 - Fest zum ersten Advent
- 11.12.2016 - Luckenwalder Märchenweihnachtsmarkt.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der Anträge für das Jahr 2016 eine Ladenöffnung an zusätzlich fünf Sonntagen für nachfolgende Anlässe vor:

- 24.04.2016 - Luckenwalder Frühlingsfest mit Pflanzenbörse
- 05.06.2016 - Luckenwalder Turmfest
- 28.08.2016 - Luckenwalder Automeile
- 27.11.2016 - Fest zum ersten Advent
- 11.12.2016 - Luckenwalder Märchenweihnachtsmarkt.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, Regionalbereich Mittelbrandenburg und die IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming wurden zu den vorgesehenen Ladenöffnungen im Rahmen der Anhörung in Kenntnis gesetzt. Der Handelsverband und die IHK Potsdam erheben keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass 2016